

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

133

- 3. DEZ. 1970

Gesetz TVG § 4 Ausschlußfristen, Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich des Unternehmensverbandes des Großhandels Düsseldorf-Niederrhein e.V. vom 12. November 1964, gültig ab 1. Juli 1965, § 9, BGB § 615

Leitsatz

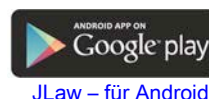
Bestimmt eine tarifliche Ausschlußfrist, "im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" seien alle Ansprüche binnen zwei Monaten nach "tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses" geltend zu machen, so greift diese kürzere Ausschlußfrist gegenüber der allgemeinen Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs nicht Platz, wenn wegen Schwebens eines Kündigungsschutzprozesses noch gar nicht feststeht, ob ein Fall der "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" gegeben ist.

Aktenzeichen 5 AZR 68/70

Urteil des BAG vom 3. Dezember 1970 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 68/70

7 Sa 449/69 Düsseldorf

Verkundet

am 3. Dezember 1970

gez. Weinrich,

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

133

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt

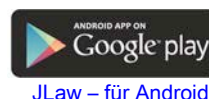
Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. November 1969 - 5 Sa 499/69 - aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1969 - 2 Ca 1561/69 - wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten als Kundendienst-techniker beschäftigt. Er erhielt zuletzt ein Monatsgehalt von 900,-- DM brutto. Auf das Arbeitsverhältnis war der Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich des Unternehmensverbandes des Großhandels Düsseldorf Niederrhein e.V. vom 12. November 1964, gültig ab 1. Juli 1965 (RTV), anwendbar. § 9 dieses Tarifvertrages lautet:

Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen und Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, sofern sie nicht gemäß § 3 Ziffer 1 durch Freizeit abgegolten sind.
Dem Angestellten ist auf Verlangen über seine Bezüge bei Fälligkeit Abrechnung zu erteilen.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen, sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
3. Der Urlaubsanspruch ist bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.
Ist Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschlußfristen eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistungen nicht erforderlich.
6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in Ziffern 2 - 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
7. Diese Fristen gelten nicht für Schadenersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen."

Am 13. Februar 1968 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Mit einem am 16. Februar 1968 bei Gericht eingegangenen und am 23. Februar 1968 der Beklagten zugestellten Schriftsatz erhob der Kläger gegen diese Kündigung Feststellungsklage. In der Klageschrift hieß es u.a.

"Da die Beklagte für den Monat Februar nur ein Teilgehalt in Höhe von 327,55 DM netto gezahlt hat, macht der Kläger schon jetzt die Fortzahlung des ihm durch die fristlose Kündigung entgangenen Verdienstes vorsorglich geltend."

Durch Urteil vom 30. Mai 1968 stellte das Arbeitsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen - 2 Ca 868/68 - fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden ist, wohl aber durch fristgemäße zum 31. März 1968. Die Beklagte hat ihre Berufung mit Schriftsatz vom 8. Juli 1968 zurückgenommen, der Kläger gegen das ihm am 12. Juni 1968 zugestellte Urteil keine Berufung eingelegt.

Mit seiner am 26. Juni 1968 bei Gericht eingegangenen und am 1. Juli 1968 der Beklagten zugestellten neuen Klage verlangt der Kläger u.a. Gehalt für die Zeit bis zum 31. März 1968 in Höhe von 1.198,59 DM brutto sowie Abgeltung von fünf Urlaubstagen für 1968 in Höhe von 180,-- DM brutto. Er meint, bereits durch die in der Kündigungsschutzklage enthaltene Ankündigung von Zahlungsansprüchen sei die Ausschlussfrist gemäß § 9 Nr. 4 RTV gewahrt, da der Fristablauf erst nach der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1968 begonnen habe, sei die Klage von ihm auch gemäß § 9 Nr. 5 RTV rechtzeitig erhoben worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klageschrift im Kündigungsrechtsstreit enthalte keine fristwahrende Geltendmachung der Zahlungsansprüche. Da die Ausschlussfristen bei noch nicht falligen Ansprüchen erst vom Zeitpunkt der Fälligkeit an liefen, diese bei Erhebung der

- 4 -



Kündigungsschutzklage jedoch noch nicht vorgelegen habe, sei eine vorzeitige Geltendmachung erfolgt, die nicht fristwährend wirke. Zumindest aber bedürfe es der Geltendmachung nach § 9 Ziff. 4 RTV bei vorzeitiger Geltendmachung nicht mehr, so daß sich die einmonatige Klagefrist unmittelbar an diese Geltendmachung anschließe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich der genannten Ansprüche stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil aufgehoben, die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt: Die Ansprüche des Klägers seien verfallen. Der Lauf der zweimonatigen Frist gemäß § 9 Ziff. 4 RTV habe im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung, also spätestens im Anschluß an die rechtmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1968 begonnen und am 31. Mai 1968 geendet. Die pauschale Geltendmachung in der Klageschrift vom 16. Februar 1968 habe die Ausschlußfristen nicht gewahrt. Wollte man aber diese pauschale Geltendmachung als fristwährend anerkennen, wäre die tarifliche Klagefrist von insgesamt drei Monaten gemäß § 9 Ziff. 5 Satz 2 RTV nicht gewahrt. Diese Frist müsse nämlich vom Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung an gerechnet werden, wenn diese vor Eintritt der Fälligkeit erfolgt sei. Bei vorzeitiger Geltendmachung und Fristbeginn erst am Fälligkeitstage wäre nämlich die in Ziff. 4 enthaltene Überlegungsfrist ohne Bedeutung. Entweder sei die Frist zur schriftlichen Geltendmachung (§ 9 Ziff. 4 RTV) oder die Klagefrist (§ 9 Ziff. 5 Satz 2 RTV) versäumt. Durch die Feststellungsklage sei die tarifliche Verfallfrist auch weder in analoger Anwendung von § 202 Abs. 1 BGB gehemmt noch in entsprechender Anwendung von § 209 BGB unterbrochen worden. Auch aus Gründen der Billigkeit und der Prozeßökonomie lasse sich ein Nebeneinander von Feststellungsrechtsstreit und Zahlungsrechtsstreit nicht vermeiden.

Der Kläger verfolgt mit der zugelassenen Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision

Entscheidungsgründe

Die Revision führt zur Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Denn der Kläger hat die Fristen des § 9 RTV eingehalten.

I. Anspruch auf Urlaubsabgeltung

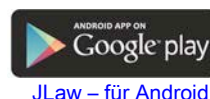
Das angefochtene Urteil unterläßt eine besondere Erörterung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung. Dieser konnte nach § 7 Abs 4 Satz 1 BUrtG überhaupt erst entstehen und fällig werden, wenn eine Freizeitgewährung in Natur infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Betracht kam. Ein "Abkauf" des Urlaubs während bestehenden Arbeitsverhältnisses ist nach allgemeiner Meinung unzulässig (Boldt-Rohsler, Bundesurlaubsgesetz, 2. Aufl., § 7 Anm 68, 108, Dersch-Neumann, Bundesurlaubsgesetz, 3. Aufl., § 7 Anm 81 ff., beide mit weiteren Nachweisen, BAG AP Nr. 1 zu § 7 BUrtG Urlaubsjahr - zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung bestimmt -). Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum 31. März 1968 ergab sich aber erst auf Grund des Urteils des Arbeitsgerichts vom 30. Mai 1968, das der Kläger noch bis zum 26. Juni 1968 hatte anfechten können. Auch das Landesarbeitsgericht geht grundsätzlich davon aus, der Lauf von Verfallfristen für Ansprüche käme nicht in Betracht, solange diese überhaupt noch nicht fällig sind, also deren Erfüllung regelmäßig auch noch nicht verlangt werden kann (vgl. BAG AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Der Kläger hat aber bereits mit der am 26. Juni 1968 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage den Anspruch auf Urlaubsabgeltung erhoben, so daß die Fristen des § 9 RTV in jedem Fall gewahrt sind. Denn erst an demselben Tage stand infolge Nichteinlegung der Berufung seitens des Klägers fest, daß das Arbeitsverhältnis auf jeden Fall sein Ende gefunden hatte, und zwar spätestens zum 31. März 1968, sofern die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben sollte. Zu einem früheren Zeitpunkt konnte der Kläger schon aus Gesichtspunkten



des Urlaubsrechts keinen Urlaubsabgeltungsanspruch geltend machen, weil nicht geklärt war, ob etwa noch eine Urlaubsgewährung in Natur in Betracht kam. Im übrigen enthält der RTV in § 9 Ziff. 3 eine besondere Regelung für den Urlaubsanspruch dahingehend, daß dieser noch bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden kann. Der RTV will also offenbar urlaubsrechtlich keine andere Regelung treffen als das Gesetz selbst (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG).

II. Gehaltsansprüche für Februar und März 1968

1. In der Erhebung der Kündigungsschutzklage liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugleich ein wortliches Angebot der Arbeitsleistung im Sinne des § 295 BGB. Die Beklagte wurde also alsbald nach ihrer außerordentlichen Kündigung in Verzug gesetzt und hatte gemäß § 615 Satz 1 BGB das Gehalt des Klagers bis zum 31. März 1968 weiter zu zahlen. Die restlichen Gehaltsansprüche des Klagers für Februar und die für März wurden jeweils mit Monatsablauf alsbald ebenso fällig als wenn die Dienste wirklich geleistet worden waren (BAG AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlussfristen – zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung bestimmt –). Die Verfallfristen des § 9 RTV für die Angestellten im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen laufen grundsätzlich von der Fälligkeit der jeweiligen Ansprüche an, wie sich unmittelbar aus § 9 Ziff. 1 und 2 RTV ergibt. Auch für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann nichts anderes gelten, obwohl in § 9 Ziff. 4 RTV nicht ausdrücklich von der Fälligkeit der Forderung die Rede ist (vgl. die Ausführungen unter Ziff. I der Gründe und die Entscheidung des Dritten Senats AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlussfristen zu dem inhaltsgleichen § 9 RTV Angestellte im Groß- und Außenhandel Ostwestfalen-Lippe). Demnach begannen die Ausschlussfristen für das Februargehalt am 1. März 1968 zu laufen, die für das Märzgehalt am 1. April 1968.



2 Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils kommt hier für die schriftliche Geltendmachung nicht die Zweimonatsfrist des § 9 Ziff 4, sondern die Dreimonatsfrist des § 9 Ziff 2 RTV mit der anschließenden Klagefrist von einem Monat nach § 9 Ziff 5 zum Zuge, wie sich aus den folgenden Überlegungen ergibt. Die kürzere Verfallfrist des § 9 Ziff 4 gilt für einen besonderen Sachverhalt, nämlich den Fristablauf "im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses". Da in demselben Satz die "tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses" als Beginn der Zweimonatsfrist genannt wird, muß davon ausgegangen werden, daß der Fall der "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" der der rechtlichen Beendigung ist. Auch nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauch versteht man unter "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" ohne weiteren Zusatz dessen rechtliche, nicht dessen tatsächliche Beendigung. Beide Zeitpunkte können auseinanderfallen, insbesondere wenn die Zusammenarbeit infolge Kündigung seitens des Arbeitgebers zwar tatsächlich endet oder besser gesagt zunächst unterbrochen wird, über die Berechtigung der Kündigung aber noch ein Rechtsstreit schwebt. Es wird sich regelmäßig dann erst viel später herausstellen, ob der Zeitpunkt der tatsächlichen mit dem der rechtlichen Beendigung übereinstimmt, eventuell auch nur auf Grund eines Auflösungsantrages nach § 9 KSchG n F oder ob etwa das Arbeitsverhältnis noch für einen vorübergehenden Zeitraum wie im vorliegenden Fall rechtlich fortbestanden hat oder ob etwa die Kündigungsschutzklage insgesamt erfolgreich ist. In letzterem Fall kommt es entweder zur Wiederaufnahme der Arbeit, so daß auch "tatsächlich" gesehen das Arbeitsverhältnis nicht beendet war, sondern nur unterbrochen, oder der Arbeitnehmer übt sein Wahlrecht nach § 12 KSchG n F aus, so daß das Arbeitsverhältnis nunmehr mit Zugang der Erklärung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber rechtlich endet. Herrscht wie hier Streit darüber, ob das Arbeitsverhältnis rechtlich sein Ende gefunden hat, so kann die besondere Verfallfrist des § 9 Ziff 4 nicht vor Klärung dieser Frage zu laufen beginnen. Wurde man den gegenteil-



gen Standpunkt einnehmen, so wurde vielfach die Zweimonatsfrist nach "tatsächlicher Beendigung" des Arbeitsverhältnisses abgelaufen sein, bevor feststeht, ob die besondere Frist des § 9 Ziff 4 RTV überhaupt anzuwenden ist. Eine derartige Regelung kann vernünftigerweise von den Tarifvertragsparteien nicht gemeint sein, zumal daneben ja die allgemeine Verfallfrist des § 9 Ziff 2 RTV besteht. § 9 Ziff. 4 RTV wird demnach nur praktisch und ist nur bei dieser Auslegung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, wenn sich die Parteien über die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses einig sind, insbesondere auch kein Kündigungsschutzprozeß geführt wird.

3 Die Fristen des § 9 Ziff 2 und 5 RTV sind im vorliegenden Fall gewahrt, und zwar sind die Fristen von drei Monaten zur schriftlichen Geltendmachung und von einem Monat zur Klageerhebung in dem Sinne zusammenzurechnen, daß nach erfolgloser Geltendmachung - gleich zu welchem Zeitpunkt - die Ansprüche erst verfallen, wenn nicht binnen insgesamt vier Monaten nach Fälligkeit Klage erhoben wird. Von einer derartigen vollen Zusammenrechnung der beiden Fristen geht offenbar auch der Dritte Senat in seiner Entscheidung AP Nr 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen aus (Ziff 4 c der Gründe). Im Gegensatz zum Wortlaut des § 9 BRTV Bau ergibt sich hier aus § 9 Ziff 5 RTV, daß die schriftliche Geltendmachung innerhalb der Dreimonatsfrist zu erfolgen hat und für die Klage dann ein weiterer Monat zur Verfügung steht. Die Klagefrist von einem Monat wird also nicht von dem Zeitpunkt der "tatsächlichen" schriftlichen Geltendmachung an gerechnet, sondern vom Ablauf der Dreimonatsfrist aus. Im einzelnen ist zur Wahrung der Fristen bei den Ansprüchen für die Monatsgehälter Februar und März folgendes zu sagen:

a) Das Februargehalt war am 28. Februar 1968 fällig, die Frist zur schriftlichen Geltendmachung lief bis zum 31. Mai, die zur Klageerhebung bis zum 30. Juni. Beide Fristen sind gewahrt. Zunächst ist es unschad-

- 9 -



lich, daß hier die schriftliche Geltendmachung schon vor Fälligkeit am 28. Februar 1968 erfolgte, nämlich in der Klageschrift des Kündigungsschutzprozesses vom 16. Februar 1968. Auch bei einer früheren Geltendmachung kann der Schuldner (Arbeitgeber) durchaus Klarheit darüber bekommen, welche Ansprüche der Gläubiger (Arbeitnehmer) geltend machen will. Voraussetzung ist nur, daß der Anspruch wenigstens annähernd schon der Höhe nach beziffert wird (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschußfristen unter Ziff. 2 a der Gründe). Das ist hier jedenfalls für das restliche Februargehalt geschehen, das die Beklagte einbehalten hat. Wenn in der Klageschrift des Kündigungsschutzprozesses die Fortzahlung des Gehalts unter dem Hinweis darauf verlangt wird, es seien für Februar nur 327,55 DM netto gezahlt worden, so ist klar, daß zunächst einmal der Unterschiedsbetrag zum vollen Februargehalt verlangt wird. Die am 26. Juni 1968 bei Gericht eingereichte Zahlungsklage ist zwar erst am 1. Juli 1968 der Beklagten zugestellt worden. Die Klage ist aber gleichwohl gemäß § 496 Abs. 3 ZPO als noch rechtzeitig erhoben anzusehen. Diese Vorschrift ist auch auf Ausschußfristen entsprechend anzuwenden, sofern diese nur unter Mitwirkung des Gerichts im Falle einer notwendigen Klageerhebung gewahrt werden können (BAG AP Nr. 3 zu § 496 ZPO). Im übrigen war der 30. Juni 1968 ein Sonntag (§ 193 BGB).

b) Das Märzgehalt wurde am 31. März 1968 fällig. Die Frist zur schriftlichen Geltendmachung endete am 30. Juni, die zur Klageerhebung am 31. Juli 1968. Es kann dahinstehen, ob mit der Äußerung am Ende der Klageschrift des Kündigungsrechtsstreits auch schon eine genügende Substantiierung der Gehaltsansprüche für März erfolgt ist. Jedenfalls wurde mit der Klageeinreichung am 26. Juni 1968 zugleich auch noch die Frist für die schriftliche Geltendmachung gewahrt, da an sich der letzte Tag der Frist ein Sonntag war und deshalb noch die Zustellung am folgenden Montag genugte (§ 193 BGB). Auch die Gehaltsansprüche für März sind daher nicht verfallen.



www.prinz.law

- 10 -